

Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 in der Fassung der 26. Nachtragssatzung vom 17.12.2019

Aufgrund der §§ 7 – 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW, S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) sowie der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen (Friedhofssatzung) vom 06.11.2006 hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 16.12.2019 folgende 26. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen vom 17.03.1976 beschlossen:

§ 1 Art und Höhe

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden, sofern in dem Abgabenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist, einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Gebührenbefreiung

Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese 26. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen in der Fassung der 25. Nachtragssatzung außer Kraft.

(Die Veröffentlichung in der Presse erfolgte am 18.12.2019)

Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Nutzungszeit 20 Jahre	
a) Kinderwahlgrab	782 €
b) Kinderreihengrab	547 €
c) Aschestreuwiese	853 €
2. Nutzungszeit 25 Jahre	
2.1 Wahlgräber	
a) Wahlgrab je Grabstelle	1.540 €
b) Urnenwahlgrab	1.067 €
c) Kinderwahlgrab	979 €
2.2 Reihengräber	
a) Reihengrab	1.078 €
b) Elternreihengrab	2.156 €
c) Urnenreihengrab	747 €
d) Kinderreihengrab	684 €
e) Rasenreihengrab	1.078 €
f) anonymes Urnenreihengrab	592 €
3. Nutzungszeit 30 Jahre	
3.1 Wahlgräber	
a. Wahlgrab je Grabstelle	1.848 €
b. Baumurnengrab	1.513 €
3.2 Reihengräber	
a) Reihengrab	1.294 €
b) Elternreihengrab	2.588 €

Beisetzungen in einem Wahlgrab und in einem Elternreihengrab, die zur Wahrung der gesetzlichen Ruhefrist (§ 14 Friedhofsordnung) eine Verlängerung der Nutzungszeit erfordern, können nur gegen Zahlung von 1/20, 1/25 bzw. 1/30 des Entgeltes für die gesamte Grabstätte nach dem zur Zeit des Nacherwerbs gültigen Gebührentarifs für jedes angefangene nachzuerwerbende Jahr zugelassen werden.

Bei der Rückgabe einer Wahlgrabstätte wird dem Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte, unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit, zurückerstattet (Mindesterstattungsbetrag 25,00 €). Die Erstattung mindert sich um 15,00 €, die als Verwaltungskosten einbehalten werden.

II. Gebühren für die Benutzung der Gebäude und Einrichtungen

1. Trauerhalle je Benutzung	317 €
2. Leichenhalle je Benutzung	70 €
3. Leichenhalle ohne Kühlung je Benutzung	35 €

III. Bestattungsgebühren

1. Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	200 €
2. Personen ab 6 Jahre	1.004 €
3. Urnen	251 €
4. Baumurnenbestattung	502 €
5. Aschestreuwiese	251 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen, Eingrabungen, Umbettungen

1.	Ausgrabungen	
a)	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	920 €
b)	Personen ab 6 Jahre	1.724 €
c)	Urnen	301 €
d)	Baumurnengrab	552 €
2.	Eingrabungen	
a)	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	200 €
b)	Personen ab 6 Jahre	1.004 €
c)	Urnen	251 €
d)	Baumurnengrab	502 €
3.	Umbettungen	
a)	Personen bis 5 Jahre, Totgeburten	1.120 €
b)	Personen ab 6 Jahre	2.728 €
c)	Urnen	562 €
d)	Baumurnengrab	1.064 €
V.	Einrichtung von Grabstätten auf dem Waldfriedhof	
1.	Einzelgrab	182 €
2.	Doppelgrab	264 €
3.	Dreiergrab	330 €
4.	Kindergrab, Totgeburt	75 €
5.	Urnengrab	74 €
6.	Zweitbelegung	65 €
7.	Rasenreihengrab (Einrichtung und Pflege)	665 €
8.	Baumurnengrab (Einrichtung und Pflege)	318 €
VI.	Gebühren zur Errichtung von Grabmälern und für die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten	
1.	Liegeplatte	53,00 €
2.	Liegeplatten Rasengrab 40 x 40 x 0,5	13,25 €
3.	Stehende Grabzeichen	171,00 €
4.	Einfassungen	53,00 €
5.	Zulassung der Ausführung gewerblicher Arbeiten	24,00 €
6.	Vorderschwelle (Wahl-/Reihengrab)	26,50 €
7.	Vorderschwelle (Urnengrab)	13,25 €